

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 14 (1906)

**Heft:** 3

**Artikel:** Die Transportkommission des schweizerischen Roten Kreuzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-545366>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dergleichen Ausstattungsgegenstände sind auf das geringste Maß zu beschränken.

Das Mobiliar des Krankenzimmers sei einfach und bestehe nur aus dem Unvermeidlichsten: 1 Bett (wenn möglich noch ein zweites zum Umbetten, sonst eine Chaiselongue, Lehnstuhl), 1 Nachttisch, 1 fester Tisch, 1 Waschtouillette, 1 Eimer, einige Stühle und ein gut schließender Eimer oder eine Holzbütte zum Aufnehmen der gebrauchten Wäsche, am besten mit 3% Kaliseifenlösung gefüllt (150 Gramm Schmierseife auf 5 Liter Wasser), 1 Klingel, 1 Zimmerthermometer und 1 Bettschirm.

Die Geräte zur Krankenpflege, Bettgeschüssel, Uringlas, eine Spuchschale, Fieberthermometer müssen ihren bestimmten Platz haben, so daß sie auch in der Nacht gleich zur Hand sind.

Die Lüfterneuerung (Ventilation) geschieht durch das Öffnen der Fenster. Der Kranke ist dabei durch den Bettschirm vor Zugluft zu schützen. Da die verdorbene warme Luft nach oben steigt, so öffne am besten die oberen Fenster; im Sommer kannst du sie unter Umständen ständig offen halten. Zur gründlichen Erneuerung der Luft in einem Krankenzimmer ist Gegenzug durch gleichzeitiges Öffnen der Türe notwendig. Steht ein zweites angrenzendes Zimmer zur Verfügung, so bringe den Kranken unterdessen

dort unter (Zweizimmersystem). Die Luft durch Parfümierungen oder durch Karbolsprengungen bessern zu wollen, ist ein Irrtum. Du versteckst hierdurch nur die schlechten Gerüche.

Die Temperatur des Krankenzimmers muß gleichmäßig sein und 12–14° R. für bettlägerige Kranke, für solche, die aufstehen können, 15° R. betragen. Ältere Leute und Kinder verlangen eine um 2° höhere Temperatur.

Die Beleuchtung des Krankenzimmers soll hell, aber nicht blendend sein, am besten indirektes Licht. Künstliches Licht muß gegen den Kranken hin durch einen Schirm abgeblendet werden. Nur bei Neugeborenen und bei Augenkranken ist eine Verdunkelung des Zimmers geboten.

In der Nacht genügt ein in Öl schwimmendes Nachtlicht oder ein kleines Kerzenlicht (gute Qualität von Stearin). Gas und Petroleum verderben die Luft in unzweckmäßiger Weise. Das beste Licht für ein Krankenzimmer ist das elektrische.

Stark riechende Blumen sind ebenso wenig dienlich wie unzweckmäßige Räucherungen. Dagegen ist gegen die Aufstellung von einigen Blattpflanzen in einem Krankenzimmer nichts einzuwenden.

Tabakrauchen dulde unter keinen Umständen im Krankenzimmer.

## Die Transportkommission des Schweizerischen Roten Kreuzes

hat am 5. Februar in Basel Sitzung gehalten. Der Bericht über den Zentralkurs für Sanitätshilfskolonnen wurde genehmigt und beschlossen, der Direktion zu beantragen, im Jahre 1906 von der Veranstaltung eines Zentralkurses für Sanitätshilfskolonnen Umgang zu nehmen; 1907 wird dann wieder ein solcher Kurs in Basel abgehalten.

Von der Gründung einer Sanitätshilfskolonne Basel wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen.

Zahlreiche Detailfragen betreffend die persönliche Ausrüstung der Kolonnenmannschaft

wurden erledigt und dann grundsätzlich beschlossen, die Beschaffung der Kleidung den einzelnen Kolonnenleitungen zu überlassen, dagegen die übrigen Ausrüstungsgegenstände (Leibgurt, Beil, Säge, Wasserflasche, Verband- und Werkzeugtasche etc.) direkt durch die Transportkommission anschaffen und magaziniert zu lassen und dann an die Vereine abzugeben.

Schließlich wurde, veranlaßt durch berechnete kritische Auseinandersetzungen an den bisherigen Verbandpatronen des Roten Kreuzes, beschlossen, künftig statt einer einzigen Verbandpatrone zwei Modelle den Vereinen zur Verfügung

zu halten, ein ganz kleines nur für Finger-  
verletzungen zum reduzierten Preis von 5 Gts.  
abgebbar und ein größeres für Hand-, Fuß-,  
Arm- und Unterschenkelverletzungen zu 15 Gts.  
abzugeben. Alle Patronen sollen künftig steri-

lisiert (keimfrei gemacht) werden. Durch die  
Vereinszeitschrift sollen die Vereine in Kenntnis  
gesetzt werden, wenn die neuen Modelle er-  
hältlich sind. Zuerst muß der Vorrat an bis-  
herigen Patronen verbraucht werden.

## Die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung.

In Schlesien hat die Sanitätsbehörde  
letztes Jahr zur Aufklärung über die oben-  
genannte Krankheit ein sogenanntes „Merk-  
blatt“ an die Bevölkerung verteilt, das auch  
unsere Leser interessieren dürfte, da die Genick-  
starre auch an einzelnen Orten der Schweiz  
aufgetreten ist. Es lautet:

1. Die epidemische Genickstarre ist eine an-  
steckende Krankheit, welche durch das Ein-  
dringen eines belebten, unsichtbaren Krank-  
heitskeimes, des sogenannten Meningococcus  
intracellularis entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel  
plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wü-  
tenden Kopfschmerzen, Unbefindlichkeit und  
häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der  
Regel eine eigentümliche Starre in der Mus-  
kulatur des Halses, des Rückens, der Beine  
und Arme. In einer nicht geringen Zahl von  
Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der  
Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch  
den Nasen- oder Rachenschleim der an Genick-  
starre erkrankten Personen bewirkt. Auch  
gesunde Personen aus der nächsten Umgebung  
der Kranken und solche, welche mit diesen  
Personen in Berührung kommen, können die  
Erreger der Krankheit im Nasen- oder Rachen-  
schleim mit sich führen und hierdurch zur  
Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete  
Wohnungen begünstigen die Verbreitung der  
Krankheit.

5. Die Schutzmaßnahmen zu ihrer Ver-  
hütung sind:

- a) Schleunige Anzeige jedes Falles von  
Genickstarre und jeder verdächtigen Er-  
krankung bei der Polizeibehörde.
- b) Strenge Absonderung der Erkrankten  
und der der Genickstarre verdächtigen  
Personen beziehungsweise ihre Ueber-  
führung in ein geeignetes Krankenhaus,  
falls eine genügende Absonderung in

ihrer Wohnung nicht möglich oder für  
ausreichende Pflege daselbst nicht ge-  
sorgt ist.

Der Transport der Kranken zum  
Krankenhaus darf in Droschken oder  
anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht er-  
folgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht  
vermeiden, so sind die benutzten Fuhr-  
werke nach dem Gebrauch nach Anweisung  
des Kreisarztes zu desinfizieren.

Die Entlassung der Kranken aus dem  
Krankenhaus soll nur nach Ablauf der  
Ansteckungsgefahr erfolgen.

- c) Die Desinfektion der Wohnung sofort  
nach Ueberführung der Kranken in ein  
Krankenhaus beziehungsweise nach Ab-  
lauf der Krankheit.
- d) Gesunde Schulkinder, welche mit den  
Erkrankten in demselben Hause wohnen,  
sind von der Schule fernzuhalten, bis  
der Kreisarzt den Schulbesuch wieder  
zulässig erklärt.
- e) Die Angehörigen der Erkrankten ver-  
ringern die Gefahr der Krankheit für sich  
und die mit ihnen in Berührung kom-  
menden Personen durch peinlichste Sauber-  
keit namentlich der Hände und durch  
desinfizierende Ausspülungen des Halses  
und der Nase. Hierzu eignen sich z. B.  
schwache Lösungen von Menthol, Wasser-  
stoffsuperoxyd und dergleichen.

### Vorschriften für die Pflege Genick- starrekranker.

1. Die mit der Pflege der Kranken be-  
trauten Personen haben sich der Pflege an-  
derer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Ueber-  
kleider bezw. möglichst große Schürzen tragen.

Das Pflegepersonal soll behufs Vermei-  
dung der Ansteckung sich bei der Kranken-  
pflege so stellen, daß es von den Schleim-  
bläschen, die die Kranken beim Sprechen,